

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1866.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Berathung des Budgets begonnen und ist damit bis zum 8. Capitel der ordentlichen Ausgaben gediehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. April 1866.

1. Wasserleitung.

Wenn der Senat in seiner Mittheilung vom 23. März d. J. seine Ansicht dahin aussprach, daß es genügen werde, den zur nochmaligen Prüfung des Wasserleitungsprojectes zu berufenden Sachverständigen die sämtlichen Vorarbeiten und bisherigen Verhandlungen mit der Aufforderung vorzulegen, das Project nach allen Richtungen zu prüfen und über alle in Betracht kommenden erheblichen Punkte sich zu äußern, so ging er dabei von der Erwägung aus, daß die Sachverständigen im Allgemeinen über den Plan, sowie er von der Wasserbaudirection nach Maßgabe des ihr durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./25. Sept. 1863 vorgeschriebenen Programms ausgearbeitet ist, und insbesondere über die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. Februar hervorgehobenen vier Punkte, nämlich 1) Beschaffenheit des Wassers, 2) Leistungsfähigkeit der Anstalt für den häuslichen, gewerblichen und öffentlichen Bedarf aller Art, 3) Gleichmäßigkeit des Zuflusses in alle Stadttheile und 4) muthmaßliche Suffizienz der Anstalt für die Zukunft, gutachtlich sich zu äußern haben würden. Der Senat setzte voraus und glaubt auch noch jetzt annehmen zu müssen, daß es der Bürgerschaft darauf ankomme, ein sachverständiges Gutachten darüber zu erhalten, welche Erwartungen hinsichtlich dieser vier Punkte von der Ausführung des vorliegenden Projectes vernünftiger Weise gehegt werden dürfen. Der Zweck, welchen danach die Bürgerschaft im Auge hat, wird nun auf dem vom Senate vorgeschlagenen Wege vollständig erreicht werden, während dies kaum der Fall sein dürfte, wenn die von der Bürgerschaft aufgestellten Fragen wörtlich so wie sie formuliert worden sind, den Technikern als Instruction, an welche sie sich streng zu halten hätten, bezeichnet würden. Die Fragen 2 und 4 lassen namentlich, wenn man sie buchstäblich verstehen wollte, nur eine einfach verneinende Antwort zu, während doch zweifelsohne die Bürgerschaft denselben keineswegs eine solche Deutung gegeben wissen will, als ob es, um nur Einiges hervorzuheben, darum sich handeln könnte, eine Anstalt einzurichten, welche ein unbeschränktes Wasserquantum zu liefern im Stande wäre, oder welche, »wenn im Verlaufe der Zeit der Bedarf in vielleicht vollkommen unerwarteten Umfange sich steigern sollte,« jeder erforderlichen Erweiterung fähig bliebe. Eine Anstalt dieser Art herzustellen, wäre eine Unmöglichkeit, und die Sachverständigen würden, wenn man sie ausdrücklich an die Wortfassung jener Fragen binden wollte, gar keine Gelegenheit haben, das ausgearbeitete Project und dessen Verhältniß zu der gestellten praktischen Aufgabe zu begutachten. Soll das Letztere geschehen, so wird nach dem Antrage des Senats verfahren werden müssen, bei welchem die Bürgerschaft um so eher sich wird beruhigen können, als, dem Vorstehenden zufolge, sachlich eine Differenz zwischen dem Senate und ihr nicht zu bestehen scheint.